

## Reisemobile benötigen keine CO<sub>2</sub>-Werte für die Zulassung!

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer trat am 1. Juli 2009 die CO<sub>2</sub>-orientierte Steuer für **Pkw** in Kraft. Danach dürfen die Zulassungsbehörden erst dann ein Fahrzeug zum Verkehr zulassen, wenn der für die Besteuerung notwendige fahrzeugbezogene CO<sub>2</sub>-Wert vorliegt.

Für **Reisemobile** ist die Besteuerungsgrundlage in § 8 Absatz 1a KraftStG eindeutig geregelt. Demnach sind Wohnmobile [Reisemobile] **nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach den Schadstoffemissionen [Schadstoffklassen] zu besteuern.**

**Reisemobile benötigen daher keine CO<sub>2</sub>-Werte für die Zulassung!**

### Erläuterungen:

#### 1. Reisemobile sind keine Pkw

Das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern ordnet Reisemobile wie Pkw der Fahrzeugklasse M<sub>1</sub> zu. Reisemobile werden allerdings als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Richtlinie 2007/46/EG Angang II C.5 als Aufbauart SA „Wohnmobil“ definiert. Genau dieser Unterschied findet sich auch im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. „Pkw“ werden als M<sub>1</sub> AA – AF klassifiziert, Reisemobile hingegen als M<sub>1</sub> SA.

In der Übereinstimmungsbescheinigung [CoC] wird die Aufbauart „SA“ in Feld 37 geführt.

#### 2. CO<sub>2</sub>-Verbrauchswerte sind für Reisemobile nicht vorgeschrieben

Es gibt keine EG-Richtlinie, die derzeit die Ausweisung von CO<sub>2</sub>-Verbrauchswerten für Reisemobile vorschreibt. Das deutsche Recht verhält sich hier nicht anders.

### Weitere Informationen:

Caravaning Industrie Verband e. V.  
Königsberger Straße 27  
60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 70 40 39 -0  
Fax: 069 70 40 39 -23  
E-Mail: [info@civd.de](mailto:info@civd.de)  
Internet: [www.civd.de](http://www.civd.de)